



Viehverkauf unter Vormundschaft

Sachverhalt

Ich bin Vormund von einem nicht so einfachen Bauern. Weil die Situation mehr als nur unklar war, wurde ein öffentliches Inventar errichtet. Die bevormundete Person ist z.Z. im Gefängnis und bekommt regelmässig Urlaube. Den Viehbestand hat er während der Vormundschaft an einen anderen Bauern verkauft. Dieser Bauer wusste von der Vormundschaft. Darum ging er nicht auf das Verlangen des Bevormundeten ein, ihm das Geld bar in die Hand zu geben. Es geht um über Fr. 10'500.-! Darum vereinbarte er mit ihm, dass er den Betrag einer „Vertrauensperson“ von allen dreien weiter gibt. Diese Vertrauensperson hat anschliessend den ganzen Betrag der Ehefrau des Bevormundeten ausgehändigt. Alle Beteiligten wussten von der Vormundschaft. Die Vertrauensperson wurde als möglicher Vormund von der Behörde auch angefragt. Er lehnte das Mandat aber nach einer längeren Bedenkfrist ab.

Die Vormundschaftsbehörde wurde in dieser Situation aktiv. Es fanden Telefongespräche wie auch ein persönliches Gespräch mit dem Käufer der Tiere statt. Es konnte keine Lösung gefunden werden. In der Zwischenzeit haben sich zwei Anwälte eingeschaltet. Ein Anwalt hat uns die im Anhang mitgesandte Zusammenstellung „Zahlungsliste Vieh“ zugestellt. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass sämtliche aufgeführten Zahlungen so oder so hätten gemacht werden müssen und darum über diesen Betrag gar nicht mehr diskutiert werden muss. D.h., auch der Vormund hätte diese Zahlungen machen müssen! Es gilt festzuhalten, dass z.T. nicht ganz genau definiert ist (mit Belegen) für wen (welche Person, z.B. Ehefrau, usw.!) die Zahlungen gemacht wurden. Mehr als die Zusammenstellung haben wir z.Z. nicht.

Wir vertreten die Auffassung, der Vormund hat zu entscheiden, welche Rechnungen bezahlt werden. D.h., die Zahlung für das Vieh hätte auf ein Konto erfolgen müssen, über welches nur der Vormund entscheiden kann.

Wir planen nun die nächsten Schritte. Nur, da möchte wir keinen Verfahrensfehler machen oder wenn es keinen Sinn macht weiter aktiv zu werden die Angelegenheit abschliessen. Da entstehen für uns die Fragen!

Fragen

- a) Ist die Situation an Hand der Anwaltsbriefe klar? Keine weiteren Schritte mehr, abschliessen? Wenn nein!
- b) Wer macht die nächsten Schritte? Der Vormund? Die Vormundschaftsbehörde?
- c) Wer muss angeschrieben werden? Der Bauer, welcher das Vieh verkauft hat oder der Mittelsmann / die Vertrauensperson welcher das Geld bar an die Ehefrau ausgehändigt hat? Oder beide zusammen?
- d) Genauer Ablauf: Rechnungstellung / Mahnung / 2. ... / 3. mit Betreibungsandrohung / Betreibung / / / usw.
- e) Zu gewährende Fristen?
- f) Verfahren gegen den Bevormundeten? Er hat das Spiel mitgespielt! Überhaupt ein Thema? Wenn ja, wie laufen hier die richtigen Schritte?
- g) Wie gross schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein das ausstehende Geld doch noch zu erhalten?
- h) Anwalt einschalten?



i) Bemerkungen?

Erwägungen

1. Wird eine Person entmündigt, so ist die Entmündigung gemäss Art. 375 ZGB zu publizieren; davon kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die Handlungsfähigkeit für Dritte offenkundig ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass Dritte sich nicht mehr auf den Gutgläubensschutz im Rechtsverkehr berufen können. Mit der Publikation werden mit anderen Worten Dritte, die keine Kenntnis von der Entmündigung haben und gutgläubig mit der entmündigten Person Geschäfte tätigen, nicht mehr geschützt (BSK ZGB I-Geiser, Art. 375 N 1, 15). Alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, welche die entmündigte Person tätigt und welche volle Handlungsfähigkeit voraussetzen, sind nach der Publikation nichtig. Vorbehalten bleibt Art. 411 Abs. 2 ZGB, wonach der Bevormundete für den verursachten Schaden haftet, wenn er die andere Vertragspartei zur irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet hat. Vorliegend ist somit zu prüfen, ob die Massnahme publiziert wurde. Ist eine Publikation erfolgt oder ist offenkundig, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darauf verzichtet werden kann, so entfällt der Gutgläubensschutz für den Viehkäufer. Das Geschäft bei Urteilsunfähigkeit der bevormundeten Person ist nichtig. Die Umstände des Geschäftsabschlusses (alle schienen von der Vormundschaft gewusst zu haben) könnte zudem auch strafrechtlich relevant sein (z.B. Betrug Art. 146 StGB).
2. Die urteilsfähige entmündigte Person
 - a. kann Verpflichtungen eingehen, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen (höchstpersönliche Rechte gemäss Art. 19 Abs. 2 ZGB),
 - b. alle Geschäfte vornehmen, die zu dem regelmässigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes gehören, sofern die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet (Art. 412 ZGB).
 - c. kann Verpflichtungen eingehen, sobald der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt oder das Geschäft nachträglich genehmigt hat (Art. 410 Abs. 1 ZGB). Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innert angemessener Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt (Art. 410 Abs. 2 ZGB).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Vormundschaftsbehörde der bevormundeten Person nicht den Betrieb eines Berufes oder Gewerbes gestattet hat. Es wäre Sache der Gegenpartei im Verfahren, dies rechtsgenügend zu beweisen.

Ist die bevormundete Person vorliegend für den Viehverkauf aber urteilsfähig, so kann sie den Viehkauf mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung des Vormundes rechtsgültig abschliessen. Solange keine Genehmigung erteilt wurde, befindet sich das Rechtsgeschäft in der Schwebe. Die Rückforderung des Kaufpreises durch den Vormund deutet darauf hin, dass er das Geschäft nicht genehmigen möchte.



3. Genehmigt der Vormund das Geschäft nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Der Bevormundete haftet aber nur insoweit, als die Leistung in seinem Nutzen verwendet wurde oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat (Art. 411 ZGB). Damit kann das Geschäft grundsätzlich rückabgewickelt werden. Aus den weiteren Unterlagen ergibt sich, dass sämtliche Tiere während der Sömmerung zu Tode kamen. Unklar ist vorliegend, weshalb die Tiere zu Tode kamen. Soweit es um höhere Gewalt geht (Blitzschlag, Steinschlag) könnte die Betriebshaftpflichtversicherung den Elementarschaden ausgleichen. Das Obligatorium für Viehversicherungen ist demgegenüber aufgehoben worden; an deren Stelle finden sich in der Schweiz unterschiedliche Formen der Viehversicherung. Oftmals sind die Tiere versichert. Die für die toten Tiere erhaltene Entschädigung wäre somit dem Vormund zurück zu erstatten (Eine Heilung des Mangels erübrigt sich damit (BSK ZGB I-Art. 425 N 13)). Es wäre dann Sache des Käufers, den an eine Drittperson geleisteten Verkaufspreis geltend zu machen (inwiefern hier die Vereinbarung vom 3./12. Okt. 2009 zu einem anderen Ergebnis führt, kann hier nicht beurteilt werden). Die Drittperson könnte dann wiederum gemäss Bereicherungsrecht an den Vormund als Vertreter der entmündigten Person gelangen. Zu beachten ist in jedem Falle Art. 63 OR, welcher besagt, dass die Bezahlung einer Nichtschuld nur zurückgefordert werden kann, wenn sich die betroffene Person in einem Irrtum befunden hat, was vorliegend nicht der Fall sein dürfte. Soweit trotzdem ein Bereicherungsanspruch gegenüber der entmündigten Person geltend gemacht werden könnte, so auch dann nur der Ersatz auf die notwendigen und nützlichen Verwendungen (Art. 65 Abs. 1 OR).
4. Zudem stellt sich zusätzlich die Frage, ob nicht zusätzlich die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 421 Ziff. 2 ZGB dem Geschäft hätte zustimmen müssen. Vorliegend führt die Nichtgenehmigung durch den Vormund dazu, dass auch die Vormundschaftsbehörde nicht zustimmen muss.

Fazit:

1. Ist die Situation an Hand der Anwaltsbriefe klar? Keine weiteren Schritte mehr, abschliessen? Wenn nein!

Wie oben dargestellt ist bei Urteilsunfähigkeit sowie Urteilsfähigkeit und Nichtgenehmigung der nicht gültige Vertrag über den Viehkauf rück ab zu wickeln. Vom vermeintlichen Käufer kann die Versicherungssumme eingefordert werden. Falls die Versicherungssumme höher ist als der Verkaufspreis, so ist die Versicherungssumme aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend zu machen (BGE 61 II 20); soweit sie tiefer ist als der Verkaufspreis ist der Verkaufspreis geltend zu machen.

2. Wer macht die nächsten Schritte? Der Vormund? Die Vormundschaftsbehörde?

Der Vormund kann selbständig als Bevollmächtigter für die bevormundete Person den Kaufpreis, resp. dessen Surrogat in Form der Versicherungssumme geltend machen; soweit er es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt bedarf er der Zustimmung der VB gemäss Art. 421 Ziff. 8 ZGB.



3. Wer muss angeschrieben werden? Der Bauer, welcher das Vieh verkauft hat oder der Mittelsmann / die Vertrauensperson welcher das Geld bar an die Ehefrau ausgehändigt hat? Oder beide zusammen?

Der vermeintliche Käufer.

4. Genauer Ablauf: Rechnungstellung / Mahnung / 2. ... / 3. mit Betreibungsandrohung / Betreibung / / / usw.

- a. eingeschriebener Brief betr. Nichtgenehmigung und Rückforderung mit Zahlungsfrist.
- b. Eingeschriebener Brief mit Mahnung und Androhung gerichtlicher Weg
- c. Klage

Alternativ wäre zu prüfen, ob alle Beteiligten an einen Tisch geholt werden sollten, um die Interessenlagen zu prüfen, resp. insbesondere für die Vormundschaftsbehörde und den Vormund zu prüfen, ob er das Geschäft nachträglich genehmigen oder rückabwickeln möchte.

5. Zu gewährende Fristen?

Üblich sind 20-30 Tage.

6. Verfahren gegen den Bevormundeten? Er hat das Spiel mitgespielt! Überhaupt ein Thema? Wenn ja, wie laufen hier die richtigen Schritte?

Die schutzbedürftige Person unter Vormundschaft kann nur zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er den vermeintlichen Käufer gemäss Art. 411 Abs. 2 ZGB zur irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da offenbar alle wussten, dass sie mit einer Person unter Vormundschaft Geschäfte abwickeln. Ein Irrtum ist somit auf Seiten der Gegenpartei nicht eingetreten.

7. Wie gross schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit ein das ausstehende Geld doch noch zu erhalten? Anwalt einschalten?

Für eine detaillierte Einschätzung der Prozesschancen bedarf es einer eingehenderen Beratung (insb. Vermögensverhältnisse des vermeintlichen Käufers) als die VSAV Beratung ermöglicht. Empfehlenswert wäre daher, dies mit einem mandatierten Anwalt zu klären.